

LT-395/K-3

Betrifft  
Vorlage der Landesregierung betreffend Änderung des  
NÖ Kanalgesetzes 1977

B e r i c h t  
d e s  
Kommunalausschusses

Der Kommunal-Ausschuß hat in seinen Sitzungen am 9. Juni und am 14. Juni 1988 über die Vorlage der Landesregierung betreffend einen Gesetzesentwurf, mit dem das NÖ Kanalgesetz geändert wird, beraten und folgenden Beschluß gefaßt:

Die Vorlage der Landesregierung wird laut beiliegendem Antrag der Abgeordneten Hoffinger und Koczur geändert.

Begründung

Die Vorlage der Landesregierung wird durch den gegenständlichen Antrag in einigen Punkten abgeändert und durch einige Bestimmungen ergänzt. Die Änderungen werden wie folgt begründet:

Zu Z.2 und 3:

Bei der bisherigen Berechnungsmethode zur Ermittlung der Berechnungsfläche für die Kanaleinmündungsabgabe mußten sämtliche bebauten Flächen, d.h. Gebäude, berücksichtigt werden. Nicht angeschlossene Gebäude, ebenso wie nicht angeschlossene Gebäudeteile wurden erfaßt. Besonders bei mehrgeschoßigen Gebäuden, die nicht in allen Geschoßebenen gleichmäßig hoch verbaut wurden, konnte es zu einer Berücksichtigung von nicht existenten Flächen kommen. Lediglich für Gebäude oder Teile von

Gebäuden, die land- und forstwirtschaftlich genutzt wurden, war eine Ausnahmebestimmung vorgesehen. Diese Differenzierung ist sachlich nicht gerechtfertigt. Sowohl dieser Umstand, als auch die Tatsache, daß nicht angeschlossene Gebäude oder Gebäudeteile bei Ermittlung der Berechnungsfläche berücksichtigt wurden, haben zur Ergänzung der Vorlage der Landesregierung geführt.

Nicht angeschlossene Gebäude zählen, unabhängig von ihrer Nutzung, zur unbebauten Fläche. Sie werden daher bei Ermittlung der Berechnungsfläche nicht mehr gesondert erfaßt. Sie zählen allerdings zur unbebauten Fläche, sodaß sie beim Anteil der unbebauten Fläche erfaßt werden. Dies kann dann Bedeutung haben, wenn die tatsächliche unbebaute Fläche weniger als 500 m<sup>2</sup> beträgt.

Ebenso zählen nicht angeschlossene Gebäudeteile zur unbebauten Fläche.

Für den Begriff Gebäudeteil wurde eine eigene Definition ins Gesetz aufgenommen. Dieser Gebäudeteil muß vom übrigen Gebäude durch eine bis zur obersten Decke durchgehende Wand getrennt sein. Der Gebäudeteil muß daher bereits aufgrund seiner baulichen Gestaltung erkennbar sein. Räume innerhalb eines Gebäudes stellen keinen Gebäudeteil im Sinne des Gesetzes dar. Die Eigenschaft als Gebäudeteil wird auch dann nicht aufgehoben, wenn eine Verbindung zum übrigen Gebäude besteht. Neben der baulichen Gestaltung ist es jedoch erforderlich, daß der Teil eines Gebäudes, um als Gebäudeteil im Sinne des NÖ Kanalgesetzes gewertet werden zu können, einer speziellen Nutzung zugeführt wird. Die in Frage kommenden Nutzungsarten werden im Gesetz abschließend aufgezählt.

Die Nichtberücksichtigung von nicht angeschlossenen Gebäudeteilen bei Ermittlung der bebauten Fläche soll eine Gleichstellung zwischen nicht angeschlossenen, selbständig stehenden Gebäuden und nicht angeschlossenen Teilen eines Gebäudes, die an ein Gebäude bloß angebaut wurden, bewirken.

Die neue Berechnungsmethode ist auf alle Abgabentatbestände (Zeitpunkt der Entstehung der Gebührenschuld) anzuwenden, die nach Inkrafttreten des Gesetzes verwirklicht wurden. Die neue Berechnungsmethode ist nur bei Ermittlung der Berechnungsfläche für die Kanaleinmündungsabgabe (Ergänzungsabgabe) anzuwenden. Die Berechnungsmethode zur Ermittlung der Kanalbenützungsgebühren hat dadurch keine Änderung erfahren.

Zu Z.4:

Dieser Zusatz soll klarstellen, daß bei der Berechnung der Kanaleinmündungsergänzungsabgabe nach der Differenzmethode die Ermittlung der Berechnungsfläche sowohl für den Bestand vor der Änderung, als auch für den Bestand nach der Änderung nach der derzeit gültigen Berechnungsmethode zu erfolgen hat. Die Änderung der Berechnungsmethode kann daher weder zu Rückforderungen seitens der Abgabepflichtigen führen, noch sind solche Flächen, die früher bei der Ermittlung der Berechnungsfläche berücksichtigt wurden, aufgrund der neuen Berechnungsmethode jedoch nicht mehr zu berechnen sind, als vermindernd anzusehen.

Zu Z.5:

Diese Abänderung soll einerseits einer besseren Gesetzes-systematik und andererseits einer Klarstellung dienen. Die Einheitssätze sind vom Gemeinderat in der Kanalabgabenordnung festzusetzen. Bei der Festsetzung dieser Einheitssätze soll das Prinzip der Kostendeckung (Äquivalenzprinzip) der Regelfall sein. Damit ist das Höchstausmaß der Einheitssätze festgelegt. Ist eine Kostendeckung jedoch nicht zumutbar, so sollen auch niedrigere Einheitssätze festgelegt werden können. Die Mindesthöhe der Einheitssätze (zumutbare Einheitssätze) hat die Landesregierung durch Verordnung für jeden Verwaltungsbezirk festzulegen. Als Untergrenze bei dieser Festlegung ist dabei

ein Tausendstel des mittleren Monatseinkommens der Arbeitnehmer im Verwaltungsbezirk anzusehen. Diese zumutbaren Einheitssätze müssen vom Gemeinderat jedenfalls festgesetzt werden, es sei denn, daß eine Kostendeckung auch darunter erreicht wird.

Zu Z.6:

Die Einfügung soll lediglich darstellen, daß eine andere Aufteilung des Jahresaufwandes in Folge einer Reduzierung der Regenwasserberechnungsflächen nur bei Mischwasserkanälen zu erfolgen hat. Verringert sich die Regenwasserberechnungsfläche aller gemäß § 56 NÖ Bauordnung anschlusspflichtigen Liegenschaften in Folge von bewilligten anderen Entsorgungsformen so bewirkt dies, daß weniger Niederschlagswässer in den öffentlichen Kanal gelangen. Die Inanspruchnahme des Mischwasserkanales durch Niederschlagswässer und Schmutzwässer verschiebt sich daher und ist aus diesem Grund die Aufteilung des Jahresaufwandes entsprechend anzupassen. Bei Ermittlung des Prozentausmaßes der Verringerung ist in jedem Fall von der Gesamtfläche auszugehen, die heranzuziehen wäre, wenn keine Bewilligungen zur Versickerung erteilt worden wären.

Zu Z.7:

Diese Ergänzung war wegen der B-VG Novelle, BGBl.Nr.175/1983 vorzunehmen, da nunmehr der Instanzenzug jedenfalls beim Landeshauptmann endet.

Zu Z.8:

Die Bestimmungen über die Anschlußverpflichtung werden nunmehr wieder in die NÖ Bauordnung übernommen, sodaß mit Inkrafttreten der Novelle zur NÖ Bauordnung, die mit der 2. Novelle zum NÖ Kanalgesetz ins Kanalgesetz aufgenommenen Bestimmungen, betreffend die Anschlußverpflichtung außer Kraft gesetzt werden

Können.

K O C Z U R  
Berichterstatter

F R E I B A U E R  
Obmann